

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung zur Sozialversicherung

Hinweise:

- 1. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter $\underline{https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz}.$
 - Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.

2. Bitt	e bead	onten Sie die beigefügten Eria	auterungen, auf die im Text	durch eine Kennzeic	nnung (*) verwiesen wird.					
1	Persönliche Angaben/Mitteilungsart Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder an									
Name	!		Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer/Arbeitsgebiet					
Ansch	rift (S	Straße, Postleitzahl, Wohnd	ort)							
	Mon	Erstmitteilung (wenn das Ende der letzten Beschäftigung beim Land Baden-Württemberg mindestens 3 Monate zurückliegt) Bitte beantworten Sie alle Fragen!								
	Änderungsmitteilung (wenn das Ende der letzten Beschäftigung beim Land Baden-Württemberg weniger als 3 Monate zurückliegt) Haben sich Änderungen gegenüber der Erstmitteilung und den ggf. bisherigen Änderungsmitteilungen ergeben? nein; Ziff. 2.4 ist trotzdem immer auszufüllen									
	Ш	ja; Änderungen bei den Z Bitte beantworten Sie die		den entsprechende	n Ziffern!					
2	Ang	aben zur Sozialversicher		<u> </u>						
2.1	_	ngaben zur Versicherungsnummer urde für Sie eine (Europäische) Versicherungsnummer von der Rentenversicherung vergeben? ja; die Versicherungsnummer lautet:								
		Bisher wurde noch keine Versicherungsnummer vergeben.								
2.2	Ang	aben zur Krankenkasse Ich bin zur Zeit/war zulet setzlichen Krankenversi		en einer Familienv	ersicherung – bei folgender ge-					
		lichen Krankenkasse bet	ung bzw. Bescheinigung gereicht. Isländer im Rahmen eind reut:		versicherung mens von der folgenden gesetz-					
1		Name, Ort der Krankenkass	se .							

		Ich b	in zur	[·] Zeit	nich	າt in (der ge	setz	zlichen Kranker	vers	sicherung k	rankenversiche	ert.
		kenk	asse	en zuletzt Beiträge zur Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung an eine gesetzliche Kran- asse (AOK, Ersatzkasse, usw.) abgeführt? An welche Krankenkasse Beiträge abgeführt wur- können Sie der letzten Entgeltbescheinigung zur Sozialversicherung entnehmen.									
			nein	511 01	e ue	1 1612	.ten Li	itge	in bescrieningun,	y Zui	Ooziaiveis	sicherung entin	erimen.
		j											
		Name	, Ort d	ler Kr	anke	nkass	se						
2.3	An	•		•					icherung				
	Ш		ı bın z ı Nach					vate	en Krankenvers	siche	rungsunter	nehmen version	chert.
						-	-	ken	tagegeld. Ein Na	achw	eis ist beige	fügt.	
		Ich	habe	habe keinen Anspruch auf Krankentagegeld.									
2.4		_		_			um Sta						
2.4.1*	lch	_			-		_		en Beschäftigu	_		_	
	•								auch geringfugi zubildende/r	g en	tionnt Bes	chaftigte (Minij	obber) und kurzfristig
			nein	J			- //						
		□ j	ja										
					veiter	re Be	schäft	igu	ng aus:	-1		T	T
		Nr.	von -	bis					Art des Rechtsver-		jelmäßige chentliche	Ifd. mtl. Arbeitsentgelt	Höhe der zu erwarten- den Einmalzahlungen,
									hältnisses	Arb	peitszeit	(Brutto)	z.B. Urlaubsgeld, Žu- wendung (Brutto)
		1											
			Arbe	itgebe	er mit	t Anso	chrift						
									T			<u> </u>	T
		2											
			Arbe	itgeb	er mit	t Anso	chrift						
		Für die Desel-Effingen/en eilt felnes des Westellen este der Westellen											
		Bitte	Für die Beschäftigung/en gilt folgendes Versicherungsverhältnis: Bitte geben Sie den 1-stelligen Beitragsgruppenschlüssel und den Personengruppenschlüssel an; die Ang										
				1			1	1	eis zur Sozialvers			EÜV-Meldung) e	ntnehmen.
		Nr.	KV	RV	AV	PV	PGS	KV RV			sicherung		
		2						AV			nversicherur	na .	
						İ		P۷				19	
								PG	9		uppenschlü	ssel	
	•	Sell	oständ	diger	/Freil	berut	fler						
		ı	nein										
		□ j	ja, als	· _									
		ļ	Der z	eitlich	ne Uı	mfan	g beträ	ägt	in der Woche			Stunden.	
		1	Die ei	zielt	en Ei	innah	nmen b	etr	agen mtl.		E	uro.	
	•	Bea	ımtin/l	Bean	nter						<u></u>		
			nein										
			ja										
		Dier	nstste	lle:							Personaln	ummer:	

2.4.2	lch bin <u>neben</u> dem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis											
		Schüler/in										
		Eine aktuelle Schulbescheinigung ist beigefügt.										
		Studierende/r Eine aktuelle, "ausführliche" Studienbescheinigung, wie sie auch für die Antragstellung nach dem BAFÖG benötigt wird, ist beigefügt.										
		Es handelt sich um ein noch nicht abgeschlossenes Erststudium										
		Aufbau- oder Zweitstudium, das mit einer Hochschulprüfung abschließt Ein Nachweis ist beigefügt.										
				das nicht mit eine	er Hochschulprüfung abschließt							
		Promotions			, ,							
		Teilzeitstudium (z.B. Fernstudium) im freiwilligen Wehrdienst										
	П											
		im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, im Bundesfreiwilligendienst, in einem anderen Freiwilligendienst										
		Ein Nachweis ist beigefügt.										
		Hausfrau/Hausm										
	$\overline{\Box}$	in Elternzeit von		bis								
	\Box		ür Arbeit gemelde									
		es besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 27 Abs. 5 SGB III) Ein Nachweis ist beigefügt.										
		Versorgungsemp	ofänger/in / Bezieh	ner/in von Witwen	pension oder von Waisengeld							
		Zahlende Stelle			Personalnummer							
		Ein Nachweis ist b	eigefügt.									
		Rentner/in										
		Eine Kopie des Re	ntenbescheides - ol	hne Anlage - ist bei	gefügt.							
2.4.3	Nur	ausfüllen, wenn	es sich bei dies	em jetzt begründ	leten Beschäftigungsverhältnis zum Land							
	Baden-Württemberg um ein Praktikum handelt.											
	Har kum		ein in der Ausbild	lungs-/Prüfungs-/	Studienordnung vorgeschriebenes Pflichtprakti-							
		nein										
		ja, eine aktuelle l	Bescheinigung/Na	schweis ist beigef	ügt.							
	Har	ndelt es sich bei di	esem vorgeschrie	benen Pflichtprak	ktikum um das 1. Pflichtpraktikum?							
		nein										
		ja										
2.5 *	Bac	len-Württemberg			ndeten Beschäftigungsverhältnis zum Land gung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV handelt							
	d.h. • auf nicht mehr als drei Monate befristet ist oder											
	 auf nicht mehr als 70 Arbeitstage befristet ist – wenn Sie nicht mindestens an 5 Tagen in der Woche arbeiten – 											
	Ich habe innerhalb des Kalenderjahres vor der Begründung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses Beschäftigungen ausgeübt:											
		nein										
		ja										
	 Zeit	raum	regelmäßige	Anzahl der	durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt							
		- bis	wöchentliche	Arbeitstage	bzw.							
			Arbeitszeit	in der Woche	Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit							

		habe während folgender Zeiten Leistungen nach dem 3. Sozialgesetzbuch (SGB III) von der Agenfür Arbeit bezogen bzw. bin während folgender Zeiten als Arbeitssuchende/r gemeldet gewesen oder be der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestanden:
	IOV	
	IOV	bis
	Na	chweise (z.B. Lohnbescheinigung oder Bescheinigung von der Agentur für Arbeit) sind beigefügt.
		r ausfüllen, wenn Sie Schulabgänger/in sind (Ein Nachweis über den Schulabgang ist beigefügt.) beabsichtige nach Beendigung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses die Aufnahme des freiwilligen Wehrdienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes, eines anderen Freiwilligendienstes einer weiteren Schulausbildung oder eines Studiums
2.6 *	Nu	r ausfüllen bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV
		Ich mache von der Möglichkeit Gebrauch, mich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Dies gilt nur für Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 oder später beginnen oder bei denen das Arbeitsentgelt seit 01.01.2013 auf über 400 Euro erhöht wurde. Ich habe die Ziffer 3 in den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde die Befreiung mit dem Vordruck LBV 45201 beantragen.
		Ich habe in der unter Ziffer 2.4.1 genannten weiteren Beschäftigung bereits einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt.
		☐ ja, eine Kopie des Antrages ist beigefügt
		Ich mache von der Möglichkeit Gebrauch, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten. Dies
		gilt nur für Beschäftigungen, die bereits am 31.12.2012 bestanden haben. Ich habe die Ziffer 4 in den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202 erklären.
		den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202
	and I Nur	den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202 erklären. s 2.14 sind nur auszufüllen, wenn es sich bei Ihrem begründeten Beschäftigungsverhältnis
zum L	Nur oder Ward siche kran	den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202 erklären. s 2.14 sind nur auszufüllen, wenn es sich bei Ihrem begründeten Beschäftigungsverhältnis Baden-Württemberg um keine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV handelt. ausfüllen, wenn Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren versichert sind en Sie am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenvererung und mit einer eigenen Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private Zusatzversicherung handeln.
zum L 2.7	Nur oder Ward siche kran	den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202 erklären. s 2.14 sind nur auszufüllen, wenn es sich bei Ihrem begründeten Beschäftigungsverhältnis Baden-Württemberg um keine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV handelt. ausfüllen, wenn Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren versichert sind en Sie am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenverserung und mit einer eigenen Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private Zusatzversicherung handeln. nein ja, ein entsprechender Nachweis ist beigefügt
zum L	Nur oder Ware siche kran	den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202 erklären. s 2.14 sind nur auszufüllen, wenn es sich bei Ihrem begründeten Beschäftigungsverhältnis Baden-Württemberg um keine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV handelt. ausfüllen, wenn Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren versichert sind en Sie am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenvererung und mit einer eigenen Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private Zusatzversicherung handeln.
zum L 2.7	Nur oder Ward siche kran	den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202 erklären. s 2.14 sind nur auszufüllen, wenn es sich bei Ihrem begründeten Beschäftigungsverhältnis Baden-Württemberg um keine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV handelt. ausfüllen, wenn Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren versichert sind en Sie am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenvererung und mit einer eigenen Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private Zusatzversicherung handeln. nein ja, ein entsprechender Nachweis ist beigefügt ausfüllen, wenn Sie nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollen-
zum L 2.7	Nur oder Ware siche kran Nur det I	den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202 erklären. s 2.14 sind nur auszufüllen, wenn es sich bei Ihrem begründeten Beschäftigungsverhältnis Baden-Württemberg um keine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV handelt. ausfüllen, wenn Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren versichert sind en Sie am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenversrung und mit einer eigenen Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private Zusatzversicherung handeln. nein ja, ein entsprechender Nachweis ist beigefügt ausfüllen, wenn Sie nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollennaben
zum L 2.7	Nur oder Ware siche kran Nur det I	den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202 erklären. s 2.14 sind nur auszufüllen, wenn es sich bei Ihrem begründeten Beschäftigungsverhältnis Baden-Württemberg um keine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV handelt. ausfüllen, wenn Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren versichert sind en Sie am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenverstrung und mit einer eigenen Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private Zusatzversicherung handeln. nein ja, ein entsprechender Nachweis ist beigefügt ausfüllen, wenn Sie nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollenhaben Ein Nachweis (Geburtsurkunde des Kindes) über die Elterneigenschaft ist beigefügt.
2.7 2.8*	Nur oder Ware siche kran Nur det I	den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202 erklären. s 2.14 sind nur auszufüllen, wenn es sich bei Ihrem begründeten Beschäftigungsverhältnis Baden-Württemberg um keine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV handelt. ausfüllen, wenn Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren versichert sind en Sie am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenversrung und mit einer eigenen Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private Zusatzversicherung handeln. nein ja, ein entsprechender Nachweis ist beigefügt ausfüllen, wenn Sie nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollenhaben Ein Nachweis (Geburtsurkunde des Kindes) über die Elterneigenschaft ist beigefügt. Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person nicht vor. ausfüllen, wenn Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder bean-
2.7 2.8*	Nur oder Ware siche kran Nur det I	den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202 erklären. s 2.14 sind nur auszufüllen, wenn es sich bei Ihrem begründeten Beschäftigungsverhältnis Baden-Württemberg um keine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV handelt. ausfüllen, wenn Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren versichert sind en Sie am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenvererung und mit einer eigenen Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private Zusatzversicherung handeln. nein ja, ein entsprechender Nachweis ist beigefügt ausfüllen, wenn Sie nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollenhaben Ein Nachweis (Geburtsurkunde des Kindes) über die Elterneigenschaft ist beigefügt. Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person nicht vor. ausfüllen, wenn Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder beant haben
2.7 2.8*	Nur odei	den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202 erklären. s 2.14 sind nur auszufüllen, wenn es sich bei Ihrem begründeten Beschäftigungsverhältnis Baden-Württemberg um keine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV handelt. ausfüllen, wenn Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren versichert sind en Sie am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenverstrung und mit einer eigenen Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private Zusatzversicherung handeln. nein ja, ein entsprechender Nachweis ist beigefügt ausfüllen, wenn Sie nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollenhaben Ein Nachweis (Geburtsurkunde des Kindes) über die Elterneigenschaft ist beigefügt. Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person nicht vor. ausfüllen, wenn Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder beanthaben Ich beziehe bereits eine Rente.

2.10*	Nur ausfüllen, wenn Sie Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder Ihnen für diese zu beurteilende Beschäftigung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft zugesagt wurde
	☐ Ich erhalte Versorgungsbezüge
	Zahlende Stelle:
	Personalnummer:
	Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist beigefügt.
	☐ Eine Versorgungsanwartschaft wurde gewährleistet
	Eine Kopie des Bescheids ist beigefügt.
2.11	Nur ausfüllen, wenn Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben
	ja, ein entsprechender Nachweis ist beigefügt
2.12	Nur ausfüllen, wenn Sie von der Versicherungspflicht auf Antrag befreit worden sind
	Ich bin auf Antrag befreit worden von der Versicherungspflicht in der
	☐ Krankenversicherung
	☐ Pflegeversicherung
	Rentenversicherung
	Eine Kopie des jeweiligen Befreiungsbescheides ist beigefügt.
2.13*	Nur ausfüllen, wenn Sie einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe angehören
	☐ Ich wurde bereits von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.
	☐ Kopie des Befreiungsbescheids ist beigefügt.
	Nachweis der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist beigefügt.
	☐ Ich werde einen Befreiungsantrag stellen.
	☐ Kopie des Befreiungsbescheids wird nach dessen Erhalt nachgereicht.
	☐ Nachweis der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist beigefügt.
2.14	Nur ausfüllen, wenn Sie kein Staatsangehöriger eines EG-Mitgliedsstaates sind
	Dient das jetzige Beschäftigungsverhältnis Ihrer beruflichen Aus- oder Fortbildung im Rahmen der Entwicklungshilfe und wird dieses aus entsprechenden Mitteln gefördert?
	ja, eine entsprechende Bestätigung der fördernden Körperschaft, Einrichtung oder Organisation ist beigefügt
Mir ist re, das Ich ver dere di Mir ist träge n	chtungserklärung bekannt, dass meine Angaben in dieser Erklärung Einfluss auf die Höhe meiner Bezüge haben können. Ich versiches die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. pflichte mich, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung alle Änderungen in den o.g. Verhältnissen, insbesone Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen. ferner bekannt, dass ich infolge unterlassener oder unvollständiger Anzeige nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiachentrichten muss.
Datuill	,

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg 70730 Fellbach

Erläuterungen:

zu Nr. 2.4.1, 2.5 und 2.6

Geringfügige Beschäftigung gem. § 8 SGB IV

1. Gesetzeswortlaut

Nach § 8 SGB IV - in der ab 01.04.2003 gültigen Fassung - liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn

- 1) das Arbeitsentgelt seit 01.04.2003 regelmäßig im Monat **400 Euro**, ab 01.01.2013 **450 Euro** nicht übersteigt **(Geringfügig entlohnte Beschäftigung)**,
- 2) die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Nummer 1 genannte Grenze übersteigt (Kurzfristige Beschäftigung),

2. Anwendungsbereich

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird eine Beschäftigung dann **berufsmäßig** ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer hierdurch seinen Lebensunterhalt überwiegend oder in solchem Umfang erwirbt, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf der ausgeübten Beschäftigung beruht. Die Beschäftigung muss also für den Betreffenden unter Berücksichtigung seiner gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen erheblichen Teil seiner wirtschaftlichen Existenz ausmachen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes dagegen nicht vor, wenn die Zeitdauer von 70 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres innerhalb eines Dauerarbeitsverhältnisses oder eines regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsverhältnisses überschritten wird.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach 1 Nr. 1) **oder** 1 Nr. 2) sind **zusammenzurechnen**. Sofern neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, findet eine Zusammenrechnung nicht statt.

Werden hingegen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, bleibt diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung, die zeitlich zuerst aufgenommen wurde, versicherungsfrei. Die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind mit der nicht geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen, sofern diese Beschäftigung der Versicherungspflicht unterliegt.

Die genannten Voraussetzungen gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Dies gilt nicht für die Arbeitslosenversicherung.

3. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er dem LBV mit dem Vordruck 45201 schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

4. Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Arbeitnehmer, deren geringfügig entlohnte Beschäftigung über den 31. Dezember 2012 hinaus besteht, sind versicherungsfrei in der Rentenversicherung, solange ihr monatliches Arbeitsentgelt die Grenze von 400 Euro nicht überschreitet. Sie können wie Arbeitnehmer, die erst seit dem 1. Januar 2013 geringfügig entlohnt beschäftigt sind, rentenversicherungspflichtig werden, wenn sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. In diesem Fall beläuft sich der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Wegen der Vorteile wird auf die Ausführungen unter Nr. 3 verwiesen.

Erklärung des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit

Möchte der geringfügig Beschäftigte Ansprüche wie ein rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer erwerben, muss er mit dem Vordruck 45202 schriftlich gegenüber dem LBV den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklären. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen erklärt werden. Über die Erklärung hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Erklärung des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Verzichtserklärung wirkt frühestens von dem Tag nach Eingang der Erklärung bei dem Arbeitgeber, sofern der Arbeitnehmer keinen späteren Termin wünscht.

Individuelle Beratung durch die Rentenversicherungsträger

Bevor ein Arbeitnehmer sich für einen Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit entscheidet, kann er sich individuell bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Verzichtserklärung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.

zu Nr. 2.8

Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 01.01.2005 an um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft des Mitglieds gegenüber dem Arbeitgeber u.a. durch Kopien der Geburtsurkunde, der Adoptionsurkunde nachgewiesen wird oder diesen Stellen die Elterneigenschaft bereits aus anderem Anlass bekannt ist.

Als Eltern kommen dabei neben leiblichen und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern in Betracht.

Wird der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn oder nach der Geburt eines Kindes vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats des Beschäftigungsbeginns oder der Geburt des Kindes als erbracht. Ansonsten wirkt der Nachweis erst ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

zu Nr. 2.10

Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sind z.B. Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge vom Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder von einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

zu Nr. 2.13

Bei Personen, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen.

Mit der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 31.10.2012 muss künftig **bei jedem Wechsel der Beschäftigung** zwingend ein neuer Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt werden. Der Antrag muss fristwahrend und unter Einhaltung der 3-Monats-Frist nach § 6 Abs. 4 SGB IV gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirkung entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.